

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Rainer Krauß UG ,Auf der Haid 49, 82515 Wolfratshausen

Durch die mündliche oder schriftliche Auftragserteilung und der von der Fa. Rainer Krauß UG zugesandten Auftragsbestätigung erkennt der Kunde die nachfolgenden Bedingungen in allen Punkten an.

1. Angebot und Auftragsübernahme

1a: Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind Angebote bis zur Bestätigung des Auftrags stets unverbindlich und freibleibend.

1b: Sämtliche Vertragsvereinbarungen – wie Menge, Größe, Ausführung, Preis etc. - müssen schriftlich festgelegt werden. Gleichgültig ob telefonisch oder schriftlich entgegengenommen werden alle Bestellungen, Abänderungen und Ergänzungen erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtsverbindlich.

1c: Nach Erhalt der Auftragsbestätigung hat der Kunde umgehend die darin angegebenen Konditionen, Einzelpreise sowie Maß-, Mengen- und Ausführungsangaben zu überprüfen. Sollten ihm dabei Abweichungen zwischen Auftragsbestätigung und Bestellung auffallen, ist er verpflichtet diese im Verlauf von 3 Werktagen der Fa. Rainer Krauß UG in schriftlicher Form mitzuteilen. Geschieht dies nicht, so bleiben die in der Auftragsbestätigung festgelegten Ausführungen aufrecht.

1d: Die Erteilung von Rat und andere mündliche Erklärungen werden erst durch schriftliche Bestätigung durch die Fa. Rainer Krauß UG verbindlich.

Urheberrechtshinweis für Angebote

Die Gesamtheit der Inhalte, einschließlich Texte und Grafiken unserer individuellen Angebote, werden erstellt von Herrn Rainer Krauß (Geschäftsführer), welcher zielgerichtet für die Bauelemente-Sanierung ausgebildet ist.

Jedes Angebot ist unser geistiges Eigentum und urheberrechtlich geschützt, da umfangreiche Planungsarbeit sowie Fachwissen in die Erstellung einfließen. Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, liegt das Urheberrecht bei der Fa. Rainer Krauß UG. Wir bitten Sie deshalb ausdrücklich, die Angebotsdokumente oder Auszüge davon nicht an Dritte weiterzugeben. Der Verstoß gegen das Urheberrecht ist gem. [§ 106 ff Urhebergesetz](#) strafbar und hat eine kostenpflichtige Abmahnung und Zahlung von Schadensersatz zur Folge.

2. Ausführung der Leistungen

2a: Die Leistungsausführung erfolgt gemäß dem in der schriftlichen Auftragsbestätigung festgelegten Leistungsverzeichnis oder bei Sonderausführungen gemäß spezieller schriftlicher Vereinbarungen. Im Falle einer Sonderausführung sind die entsprechenden Unterlagen, maßstabsgerechte Zeichnungen oder Pläne beizufügen.

2b: Nur vor Beginn der Herstellung und nach entsprechender Preisrevision können nachträglich gewünschte Änderungen vorgenommen werden.

2c: Sofern der Liefergegenstand nicht bedeutend geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind, bleiben Form- oder Konstruktionsänderungen, die auf eine Verbesserung bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind während der Lieferzeiten vorbehalten.

2d: Bauelemente bzw. Fenster, Türen, Haustüren etc. sind eine Maßanfertigung, und sind vom Umtausch oder Rücknahme ausgeschlossen.

3. Lieferzeiten und Lieferfristen

3a: Vorausgesetzt es ist nicht ausdrücklich anders in der Auftragsbestätigung angegeben, gelten die angegebenen Lieferzeiten als annähernd vereinbart. Mit dem Versenden der Auftragsbestätigung beginnen die Lieferfristen. Die vollkommene und fristgerechte Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist Voraussetzung für die Termineinhaltung.

3b: Für den Fall, dass keine Lieferzeiten explizit festgelegt wurden, erfolgt die Lieferung baldmöglichst.

3c: Sollte eine fristgerechte Erfüllung der Lieferverpflichtungen trotz zumutbarer Sorgfalt durch unvorhersehbare Umstände nicht eingehalten werden können, insbesondere durch Naturereignisse oder andere Fälle höherer Gewalt, Verzögerungen bei Zulieferbetrieben, Betriebsstörungen etc. sowie bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, so hat die Fa. Rainer Krauß UG das Recht neue Liefertermine zu vereinbaren entsprechend der Dauer derartiger Hindernisse und Maßnahmen oder vom Vertrag teilweise oder ganz zurückzutreten. Dem Kunden stehen in diesen Fällen ausdrücklich keine Schadensersatzansprüche zu. In wichtigen Fällen werden dem Kunden von der Fa. Rainer Krauß UG Beginn und Ende derartiger Schwierigkeiten so bald wie möglich mitgeteilt.

3d: Der Kunde ist in allen Fällen von Lieferverzögerungen, die nicht auf Vorsatz oder grob fahrlässiges Verschulden zurückzuführen sind, ohne vorherige schriftliche Vereinbarung nicht berechtigt, Schadensersatz geltend zu machen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3e: Das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder auf Rücktritt vom Vertrag besteht für den Fall, dass der Kunde mit der Annahme der Leistung in Verzug kommt und die Annahme gemäß §326 BGB trotz Setzung einer Frist von 14 Tagen verweigert und bei Verweigerung jeglicher Erfüllung des Vertrages seitens des Bestellers ohne Rechtsgrund. Die Fa. Rainer Krauß UG ist im Falle der Kündigung des Kunden berechtigt, die volle Gesamtauftragssumme zu verlangen.

4. Lieferungen und Gewährleistungen

4a: Der Kunde hat bei geringfügigen Abweichungen in Farben, Ausstattung und Maßen von den Modellen – darunter fallen auch allgemein sogenannte Schönheitsfehler - kein Recht auf Beanstandungen oder Anbringung von Mängelrügen. Verweise auf technische Normen dienen ausschließlich der Leistungsbeschreibung.

4b: Sofort nach Erhalt der gelieferten Ware ist diese auf Lieferschäden und offensichtliche Fehler zu überprüfen. Nach Feststellung sind diese Mängel binnen 1 Woche vom Kunden schriftlich anzuzeigen. Es besteht diesbezüglich keinerlei Gewährleistungs- oder Garantieanspruch, wenn der Kunde diese Mitteilung oder

nachträgliche Beanstandungen unterlässt, da Reklamationen nicht anerkannt werden können.

4c: Bei berechtigtem Mangel kann der Kunde grundsätzlich nur Nachbesserung verlangen, die Fa. Rainer Krauß UG behält sich jedoch vor, stattdessen eine Ersatzlieferung anzubieten. Der Kunde hat das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrags oder Herabsetzung der Vergütung bzw. des Kaufpreises zu verlangen, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt oder der Mangel auch nach zweimaliger Nachbesserung nicht beseitigt ist bzw. im Falle der Ersatzlieferung die neu gelieferte Ware ebenfalls mangelhaft ist.

4d: Schadensersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung, Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, Ansprüche aus unerlaubter Handlung und weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz beruhen. Ansprüche auf Schadensersatz aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

4e: Nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit haften die gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und die Betriebsangehörigen der Fa. Rainer Krauß UG, soweit gesetzliche Ansprüche gegen sie gegeben wären.

4f: Die Gewährleistungsfrist kommt der des Herstellers des jeweiligen Produkts gleich

5. Preise

5a: Soweit nichts anderes angegeben, verstehen sich die Preise ab Auslieferungslager, ohne Montage, ohne Versicherung sowie sonstige Nebenkosten und auch ohne Mehrwertsteuer. Die Lieferung erfolgt – soweit in der Auftragsbestätigung aufgeführt – frei Baustelle.

5b: Bei Abschluss eines Vertrages mit unverbindlichen Preisen gelten die Preise, die am Tag der Lieferung gültig sind. Wenn die unverbindlich angegebenen Preise stärker gestiegen sind als die Lebenshaltungskosten, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5c: Die Fa. Rainer Krauß UG ist berechtigt, bei bauseits verzögerter Liefer- und Montagemöglichkeiten die Leistung zu den am Liefer- bzw. Montagetag geltenden Konditionen sowie Mehrkosten für die verzögerte Abwicklung des Auftrags in Rechnung zu stellen

6. Zahlungsbedingungen

6a: Folgende Zahlungsbedingungen gelten für zu zahlende Rechnungen: Mit Lieferung bzw. nach Abnahme werden Forderungen fällig, innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ist der Rechnungsbetrag netto ohne Abzug zu bezahlen. Wichtiger Hinweis: Der in Rechnung gestellte Betrag ist gemäß § 284 Abs. 3 Satz BGB sofort fällig. 30 Tage nach Ankunft der Rechnung tritt Verzug ein, was bedeutet, dass Verzugszinsen berechnet werden. Es erfolgen keine Mahnungen mehr.

6b:

Ab der Auftragsbestätigung zur Leistung ist bei Auftragserteilung mit zu erbringender Montage vorab eine Anzahlung in Höhe von 50% fällig. Nach Abnahme und Erhalt der Rechnung sind die restlichen 50% zu zahlen. Eine Einbehaltung von Zahlung aufgrund eines Mangels ist nur in dreifacher Höhe jener Kosten zulässig, die zur Behebung dieses objektiv festgestellten Mangels erforderlich sind.

6c: Die Fa. Rainer Krauß UG ist bei verspäteter Zahlung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes der europäischen Zentralbank zuzüglich 4% zu berechnen.

6d: Zahlungen sind an die auf den Rechnungen aufgeführten Bankverbindungen zu leisten. Kraftfahrer und Monteure sind nicht zur Annahme von Zahlungen, Schecks und Wechsel berechtigt. Scheck und Wechsel werden ausschließlich unter Vorbehalt angenommen und erst mit der bankbeständigen Gutschrift als Zahlung.

6e: Für den Fall, dass vereinbarte Zahlungen vom Kunden nicht rechtzeitig geleistet werden, besteht keine Bindung an Lieferfristen.

6f: Eine Aufrechnung von Forderung und Gegenforderung kann nur dann erfolgen, wenn die Gegenforderung rechtskräftig oder unbestritten festgestellt wurde.

6g: Bare Zahlung kann Zug um Zug verlangt werden, wenn nach Vertragsabschluss in den Vermögensverhältnissen des Kunden bei Anlegung banküblicher Maßstäbe eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus früheren Verträgen nicht nachgekommen ist. Außerdem kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung und Rücktritt vom Vertrag erhoben werden.

6h: Die Fa. Rainer Krauß UG ist berechtigt, nach eigener Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder den gesamten Restbetrag zu fordern, wenn der Kunde bei gewährten Ratenzahlungen mit mehr als zwei Raten in Verzug kommt.

7. Eigentumsvorbehalt

7a: Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware Eigentum der Fa. Rainer Krauß UG. Der Kunde ist bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme verpflichtet, das Eigentumsrecht der Fa. Rainer Krauß UG geltend zu machen und diesen unmittelbar zu verständigen. Bei Nichtverständigung haftet der Abnehmer bzw. Kunde für den dafür entstandenen Schaden.

7b:

Der Kunde tritt seinen Anspruch auf Vergütung an die Fa. Rainer Krauß UG gegen den Dritten im Voraus ab, im Falle einer Leistung des Kunden an einen Dritten.

8. Sonderbestimmungen für Bau- und Montageleistungen

Montage- und Bauleistungen unterliegen hinsichtlich der Ausführung folgenden ergänzenden Sonderbestimmungen:

8a: Vorrangig gelten die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) als unmissverständlich vereinbart. Die übrigen vereinbarten allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten soweit zulässig. Der Kunde bekommt ein VOB-Exemplar zugesandt.

8b: Alle notwendigen Vorarbeiten seitens des Kunden sind bei Montagebeginn ordnungsgemäß ausgeführt und abgeschlossen, so dass die Montage ungehindert durchgeführt werden kann.

8c: Der Kunde ist verpflichtet, kostenlos Strom, Beleuchtung und Wasser zu stellen.

8d: Die Kosten für eine Gerüst-Statik, ein Beton-Fundament oder ein ähnliches Fundament für das Gerüst bei einer Gerüsthöhe von mehr als 25 Meter hat der Kunde zu tragen.

8e: Der Kunde hat für Bauteile, die von diesem gewünscht/gefordert werden, für eventuelle Genehmigung seitens der zuständigen Behörden eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Grundsätzlich erfolgt die Montage in einem vorgenannten Fall auf Gefahr des Kunden.

8f: Damit die Beschädigung von verdeckt liegenden Strom -, Gas- oder sonstigen Versorgungsleistungen ausgeschlossen werden kann, ist der Kunde verpflichtet, den Monteuren der Fa. Rainer Krauß UG diese anzuzeigen.

8g: Die Leistung bzw. die vereinbarte Teilleistung ist nach Fertigstellung den den Kunden abzunehmen. Diese förmliche Abnahme hat unverzüglich nach Aufforderung zu erfolgen. Anlässlich der Begehung sind bei der Annahme Vorbehalte wegen Mängel geltend zu machen und in die Abnahmeniederschrift (Protokoll) aufzunehmen. Insoweit stellt die Unterschrift von der Fa. Rainer Krauß UG unter das Abnahmeprotokoll noch kein Anerkenntnis hinsichtlich vom Kunden vorbehaltener Mängel dar. Zwölf Werktage nach Fertigstellungsmitteilung bzw. sechs Werktage nach Inbenutzungsnahme erfolgt eine fiktive Abnahme mit Stellung der Schlussrechnung. Die Vorbehalte müssen während dieser Fristen schriftlich gegen die Leistungen erbracht werden. Nur wesentliche Mängel berechtigen zur Verweigerung der Abnahme.

8h: Die Fa. Rainer Krauß UG übernimmt für alle geleisteten Arbeiten eine Gewährleistung nach VOB/B.

9. Erfüllung und Gerichtsstand

9a: Der Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben ist Wolfratshausen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen. Für alle Streitigkeiten in Zusammenhang damit und im Wechsel- und Scheckprozess ist München Gerichtsstand. Beziehungen zwischen dem Kunden und der Fa. Rainer Krauß UG unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10. Rechtsgültigkeit

10a: Sollten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen oder andere mit dem Kunden getroffene Vereinbarungen aus irgendeinem Grund teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages und der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Die ungültigen Bedingungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.